

anträgeri sind Ausschlußfristen. Mit dem Nachprüfungsantrag muß gleichzeitig die Begründung des Antrages eingereicht werden.

§6

Wird ein von der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises für ein beantragtes Nachprüfungsverfahren festgesetzter Gebührenvorschuß innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung zur Zahlung nicht gezahlt, so ist der Nachprüfungsantrag ohne sachliche Prüfung gebührenpflichtig zurückzuweisen.

§7

(1) Nachprüfungsanträge sind schriftlich einzulegen; nur in Ausnahmefällen können sie bei der zuständigen Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zu Protokoll erklärt werden.

(2) Wird ein Nachprüfungsantrag durch einen Beauftragten oder Bevollmächtigten eingelegt, so hat dieser, soweit es sich nicht um einen gesetzlichen Vertreter handelt, mit dem Antrag eine Vollmacht einzureichen. Das gilt auch dann, wenn es sich, soweit Abgabensache in Betrieb kommen, bei dem Bevollmächtigten um einen zugelassenen Helfer in Steuersachen oder Steuerberater handelt. ■

(3) Das für die Nachprüfung zuständige Organ entscheidet darüber, ob und inwieweit es durch den Antragsteller benannte Zeugen oder Sachverständige innerhalb des Verfahrens in mündlicher Verhandlung hört.

(4) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die für das Verfahren bedeutsamen Akten der Unterabteilung Abgaben.

(5) Soweit es im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens erforderlich wird, kann das über den Nachprüfungsantrag